



Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte!

Am 23. August 2021 tritt eine geänderte Corona-Bekämpfungsverordnung (Corona-BekämpfVO) in Kraft. Mit der geänderten Verordnung ist geregelt, dass an verschiedenen Stellen Testnachweise erforderlich sind. Der Testnachweis kann unter anderem durch eine Testbescheinigung aus einem Testzentrum oder aufgrund einer in der Schule durchgeführten Testung erbracht werden. Hierfür ist eine Bescheinigung über die generelle Teilnahme am schulischen Testkonzept erforderlich. Es heißt dazu in der Verordnung:
„minderjährige Schülerinnen und Schüler, die anhand einer Bescheinigung der Schule nachweisen, dass sie im Rahmen eines verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes regelmäßig zweimal pro Woche getestet werden.“

Ihre Kinder werden eine solche Testbescheinigung ab Montag über die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer erhalten. In dem Schreiben des Ministeriums vom 19.08.2021 heißt es hierzu näher:

- „Die Bescheinigung wird nur einmal ausgestellt und muss daher von den Schülerinnen und Schülern sorgfältig aufbewahrt werden.
- Mit der Bescheinigung wird bestätigt, dass die Schülerin bzw. der Schüler am schulischen Testkonzept gem. § 8 Schulen-CoronaVO teilnimmt. Dies kann auf den drei Wegen gem. § 8 Abs. 2 Schulen-CoronaVO geschehen.
- Volljährige Schülerinnen und Schüler erhalten keine Bescheinigung.
- Ebenso erhalten derzeit beurlaubte oder länger erkrankte minderjährige Schülerinnen und Schüler, die nicht an dem schulischen Testkonzept teilnehmen, keine Bescheinigung. Kehren diese Schülerinnen und Schüler zum Präsenzunterricht zurück und nehmen an dem schulischen Testkonzept teil, kann zu diesem späteren Zeitpunkt eine Bescheinigung ausgestellt werden. Eine Ausgabe der Bescheinigung ist somit nur direkt an die jeweilige Schülerin oder den Schüler zulässig.“

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Hellmuth
Schulleiter